

Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

## § 2

(1) Das Schutzgebiet wird gebildet durch die Ammerschlucht etwa je 1 km nördlich und südlich der Echelsbacher Brücke. Es hat eine Größe von ca. 40 ha und umfaßt in der Gemarkung Rottenbuch die Flurstücke Nr. 1059<sup>1/2</sup>, 1141 b, 1141 c, 1142, 1142<sup>1/2</sup>, 1143, 1144<sup>1/3</sup> und eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 1059, in der Gemarkung Bayersoien die Flurstücke Nr. 964, 975, 975<sup>1/2</sup>, 975<sup>1/3</sup>, 975<sup>1/4</sup>, 1127, 1127<sup>1/2</sup>, 1127<sup>1/3</sup> und je eine Teilfläche der Flurstücke Nr. 962 und 1040<sup>1/2</sup>, in der Gemarkung Schönberg die Flurstücke Nr. 313<sup>1/2</sup>, 303<sup>1/3</sup> und eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 679.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und in eine Katasterhandzeichnung 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern — Oberste Naturschutzbehörde — niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, bei der Regierung von Oberbayern und beim Landratsamt Schongau.

## § 3

Im Schutzgebiet ist es verboten,

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon wegzunehmen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, oder zu töten, Brut- und Wohnstätten und Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet berechtigter Maßnahmen gegen Kulturschädlinge,
- c) die Pflanzen- oder Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,
- d) eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen, zu zelten und Feuer anzumachen,
- f) die Bodengestalt zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen oder Sprengungen vorzunehmen, Schutt und anderes abzulagern oder die aufgelassenen unterirdischen Steinbrüche wieder zu eröffnen,
- g) Wege anzulegen oder bestehende zu verändern,
- h) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, den Grundwasserstand, den Wasser-Zu- und Ablauf zu verändern oder Entwässerungsgräben zu ziehen,
- i) Kahlschläge an den Hangwäldern vorzunehmen,
- k) Bauwerke gleich welcher Art einschließlich der baurechtlich nicht genehmigungspflichtigen Zäune und Einfriedigungen sowie Drahtleitungen zu errichten,
- l) fahrbare Verkaufsstellen, Verkaufsbuden oder Stände, auch wenn diese nicht fest mit dem Boden verbunden werden, aufzustellen,
- m) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

## § 4

(1) Unberührt bleiben die Ausübung der Jagd, der Fischerei, der Viehweide, die forstliche Nutzung im bisherigen Umfang, das Befahren der Ammer mit Faltbooten. Erlaubt bleibt ferner die Durchführung von Uferschutzmaßnahmen, die Aufstellung von Flußeinteilungszeichen, von Fixpunkten und Querschnittsermittlungspunkten durch das Wasserwirtschaftsamt

(2) In besonderen Fällen kann die Regierung von Oberbayern Ausnahmen von den Verboten dieser Verordnung zulassen. Die Genehmigung kann an Auflagen gebunden werden.

## § 5

Wer vorsätzlich dem Verbot des § 3 zuwiderhandelt oder den nach § 4 Abs. 2 verhängten Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutschen Mark oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden.

## § 6

Diese Verordnung tritt am 1. November 1959 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

München, den 20. Oktober 1959.

**Bayerisches Staatsministerium des Innern:**

I. V. Junker, Staatssekretär

Schongau, den 21. Dezember 1959.

Betreff: Naturschutzgebiet „Ammerschlucht an der Echelsbacher Brücke“ in den Gemarkungen Rottenbuch, Schönberg und Bayersoien.

Die nachfolgend aufgeführte Landesverordnung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 20. 10. 1959 über das Naturschutzgebiet „Ammerschlucht an der Echelsbacher Brücke“ in den Gemarkungen Rottenbuch, Schönberg und Bayersoien, Landkreis Schongau, wurde im Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 20 S. 245 bekanntgegeben:

### Landesverordnung

über das Naturschutzgebiet „Ammerschlucht an der Echelsbacher Brücke“ in den Gemarkungen Rottenbuch, Schönberg und Bayersoien im Landkreis Schongau

Vom 20. Oktober 1959

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 10. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

### § 1

Die „Ammerschlucht an der Echelsbacher Brücke“ in den Gemarkungen Rottenbuch, Schönberg und Bayersoien im Landkreis Schongau wird in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichnetem Umfang mit dem Tage des Inkrafttretens dieser